

Verband Hochschule und Wissenschaft

In DBB Beamtenbund und Tarifunion

Landesverband Schleswig-Holstein

c/o Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)

Kopperpähler Allee 92

24119 Kronshagen

Tel. 0431 544 717, Fax 0431 70 55 02 5

eMail Rempe-Udo@T-Online.DE

Dokument 2013-06-08-Stellungnahme-des-VHW-zum-Entwurf-Streikrecht.doc



Kiel, den 08.06.2012

An den

Zuständigen Ausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Streikrechts für bestimmte Beamtinnen und Beamte, Drucksache 18/731

Sehr geehrte Abgeordnete,

für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme danken wir.

Anlass für den Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten waren offensichtlich die diesjährigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung von Besoldung und Versorgung.

Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes besagt: „Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“

Gemeint sind damit die Beamtenverhältnisse. Hoheitsrechtliche Befugnisse sind nicht nur Beamtinnen und Beamten in den Bereichen Polizei, Feuerwehr, Steuerverwaltung und Justizvollzug dauerhaft übertragen. Wäre dies nicht der Fall, würde außerhalb dieser Bereiche nicht verbeamtet, und die Beschäftigten hätten als Tarifbeschäftigte sowieso das Streikrecht.

Für eine Aufspaltung des Beamtenstatus in zwei Beamtengruppen, eine ohne und eine mit Streikrecht, gibt das Grundgesetz keine Möglichkeit. In anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist das anders geregelt, so dass auch alle Beamteten streiken dürfen. Die von der Fraktion der Piraten zitierten Urteile deutscher Verwaltungsgerichte und des OVG NRW sind derzeit noch sehr umstritten. Es wird unsererseits nicht erwartet, dass das Bundesverfassungsgericht diese Urteile bestätigen wird. Ebenso wenig erwarten wir, dass der Europäische Gerichtshof die Regelungen des Artikels 33 Abs. 4 GG für unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht erklären wird.

Aufgrund der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums steht den Beamtinnen und Beamten kein Streikrecht zu. Im Gegenzug dazu hat der Gesetzgeber die Pflicht im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses dafür zu sorgen, dass die Beamtinnen und Beamten nicht gegenüber Tarifbeschäftigten benachteiligt werden. Der Gesetzgeber ist gehalten, zur Sicherstellung eines funktionierenden öffentlichen Dienstes den Fortbestand von Beamtenverhältnissen nicht durch die Vernachlässigung seiner Verpflichtungen zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Udo Rempe